

Kleine Anfrage
der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch CDU
und
Antwort
des Wirtschaftsministeriums

Carports im Liegenschaftskataster

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Bedarf der Bau eines Carports grundsätzlich einer Baugenehmigung?
2. Wie wird die weitere zahlenmäßige Entwicklung des Baus von Carports eingeschätzt?
3. Werden Carports grundsätzlich im Liegenschaftskataster erfasst?
4. Wenn ja,
 - a) welche gesetzlichen Regelungen werden den Entscheidungsträgern in den Vermessungsämtern vorgegeben,
 - b) spielt die Qualität der Bauwerke und der Baukosten eine Rolle für die Vermessung,
 - c) erweisen sich die gesetzlichen Regelungen als ausreichend und praxisgerecht?
5. Wie viele Carports wurden in den letzten fünf Jahren (aufgeschlüsselt nach Jahren) in Baden-Württemberg in das Liegenschaftskataster aufgenommen?

20. 12. 2002

Gurr-Hirsch CDU

Antwort*)

Mit Schreiben vom 27. Januar 2003 Nr. 6V-0141.5/25 beantwortet das Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Bedarf der Bau eines Carports grundsätzlich einer Baugenehmigung?

Stellplätze mit Schutzdächern, die durch Stützen oder Pfeiler getragen werden, sog. Carports, sind bauordnungsrechtlich den Garagen zuzuordnen („offene Garage“ nach § 1 Abs. 1 der Garagenverordnung). Nach § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) i.V.m. Nr. 1 des Anhangs ist die Errichtung einer Garage im Innenbereich bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei. Im Außenbereich wird die Errichtung von Garagen regelmäßig verfahrenspflichtig sein, weil die für die Verfahrensfreiheit von Gebäuden im Außenbereich maßgebliche Größe von max. 20 m³ Rauminhalt für eine Garagennutzung in der Regel nicht ausreichen dürfte.

Garagen bzw. Carports, die die genannten Maße überschreiten, sind entweder kenntnisgabe- oder genehmigungspflichtig. Das Kenntnisgabeverfahren ist dann anwendbar, wenn die Garage bzw. der Carport, für ein kenntnisgabepflichtiges Hauptgebäude errichtet werden soll (z.B. ein Wohngebäude im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans § 51 LBO). In den übrigen Fällen besteht Genehmigungspflicht.

2. Wie wird die weitere zahlenmäßige Entwicklung des Baus von Carports in Baden-Württemberg eingeschätzt?

Da über die Erstellung von Carports in den Baurechtsämtern keine Statistiken geführt werden, können weder über die bisherige noch über die künftige zahlenmäßige Entwicklung des Baus von Carports Aussagen getroffen werden.

3. Werden Carports grundsätzlich im Liegenschaftskataster erfasst?

Carports werden grundsätzlich im Liegenschaftskataster erfasst und, da der Begriff „Carport“ als solcher im Liegenschaftskataster nicht geführt wird, als Garagen beschrieben.

4. Wenn ja,

a) welche gesetzlichen Regelungen werden den Entscheidungsträgern in den Vermessungsämtern vorgegeben,

b) spielt die Qualität der Bauwerke und der Baukosten eine Rolle für die Vermessung,

c) erweisen sich die gesetzlichen Regelungen als ausreichend und praxisgerecht?

Zu a):

Im Liegenschaftskataster sind Angaben zu Bauwerken zu führen, damit es seinen Zweck als raumbezogenes Basisinformationssystem erfüllen kann (siehe § 5 a VermG und § 10 der Durchführungsverordnung zum Vermessungsgesetz [DVOVermG]). Die nachzuweisenden Bauwerke, hauptsächlich Gebäude, sind in den Verwaltungsvorschriften abschließend aufgeführt. Hierzu gehören u.a. Gebäude, die nach allgemeiner Anschauung Garagen sind. (vgl. zu Nr. 1). Nach § 4 VermG sind Gebäude durch Katasterfortführungsvermessung für das Liegenschaftskataster aufzunehmen.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Zu b):

Nach § 10 Abs. 3 DVOVermG kann auf den Nachweis geringwertiger Gebäude im Liegenschaftskataster verzichtet werden. Entsprechend Nr. 33 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für Katastervermessungen und Grenzfeststellungen (KV-Vorschrift) werden Gebäude, die nur für kurze Zeit erstellt sind oder deren Herstellungskosten zurzeit 5000 € nicht übersteigen, nicht eingemessen. Garagen sind entsprechend dem Zweck des Liegenschaftskatasters jedoch in jedem Fall einzumessen.

Zu c):

Die gesetzlichen Regelungen und die sonstigen Vermessungsvorschriften erweisen sich nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums für die Aufnahme von Carports für das Liegenschaftskataster als ausreichend und praxisgerecht. Ein zweifelsfreier Umgang mit Carports im Liegenschaftskataster ist gewährleistet.

5. Wie viele Carports wurden in den letzten fünf Jahren (aufgeschlüsselt nach Jahren) in Baden-Württemberg in das Liegenschaftskataster aufgenommen?

Da die Gebäudenutzung „Carport“ im Liegenschaftskataster nicht gesondert geführt wird, kann keine Aussage über die Zahl der für das Liegenschaftskataster als Garage eingemessenen Carports gemacht werden.

Dr. Döring
Wirtschaftsminister